

Wie weit die Ausübung dieser Rechte den Päpsten jetzt schon einräumten, oder noch streitig gemacht werden?

§. 1.

Je sichtbarer es sich aber zu Tage legt, und je stärker es auffällt, wie viel sich bereits in der ganzen bisherigen Regierungs-Form der Kirche verändert haben musste, wenn man einmal die Päpste nach den Grundsätzen handeln liess, welche die angeführten neuen Anmaßungen von ihrer Seite voraussetzten, desto weniger darf es unbemerkt bleiben, dass man sie doch in diesem Zeitraum noch nicht allgemein, noch nicht gleichförmig, oder wenigsten noch nicht immer ohne Widerspruch danach handeln liess. Die neue Ordnung der Dinge, welche sie damit einzuführen anfangen, wurde also wenn man will, noch nicht eigentlich gesetzmäßig, oder noch nicht ganz zum förmlichen Recht. Aber sie befestigte sich doch schon so weit in der Praxis, und befestigte sich zum Teil selbst durch den Widerspruch, der zuweilen noch dagegen erhoben wurde, dass es mit ihrer Verwandlung in förmliches Recht kein Jahrhundert mehr anstehen konnte.

§. 2.

Was die erste neue Anmaßung mit welcher sie auftraten, nämlich die Anmaßung einer legislativen Gewalt in Beziehung auf die ganze Kirche betrifft, so gelang es ihnen zwar mehr als einmal in diesem Zeitraum, eine mittelbare Anerkennung davon zu erschleichen. Die sich jedoch meistens noch eine verworrene Auskunft gegen die bedenklichsten der Folgen, welche sich daraus ziehen ließen, vorbehielt. Nikolaus I hatte sie zum ersten mal aus Veranlassung der unechten Isidorischen Gesetz-Sammlung in uneingeschränkte Allgemeinheit aufgestellt. Denn er hatte von den französischen Bischöfen verlangt, dass sie auch die darin enthaltenen Decrete der Päpste annehmen, und zwar deswegen annehmen müssten, weil ja überhaupt alles, was von einem Papst komme, oder doch jede Entscheidung und Verordnung eines Papstes eine für die ganze Kirche verbindende Gesetz-Kraft habe. Die französischen Bischöfe ließen sich dann wirklich bei mehreren Gelegenheiten, wenn schon noch nicht durch Nicolaus dazu bewegen, dass sie auch die Decrete der Isidorischen Päpste förmlich genug für echt und zugleich für verbindend anerkannten. Aber dabei dachten sie am wenigsten an jenen allgemeinen Grund, aus welchem es Nicolaus gefordert hatte. Ebenso verhielt es sich überall, wo man sonst die falschen Decrete noch annahm. Niemand war es sich mit einiger Deutlichkeit bewusst, dass man sie deswegen annehmen wollte, oder annehmen müsste, weil sie von Päpsten erlassen worden seien. Sondern man tat es deswegen, weil man zum Teil selbst seine Rechnung dabei fand, und weil man einmal alles annehmen zu müssen glaubte, was in einem alten kirchlichen Gesetzbuch enthalten war. Niemand hatte also auch dabei die Absicht, eine uneingeschränkte gesetzgebende Gewalt der Päpste anzuerkennen. Allein verwehren konnte man es doch diesen auch nicht, wenn sie in der Folge die Absicht hinein oder heraus erklärten.

§. 3.

Zum größeren Vorteil schlug aber dies für die Päpste aus, dass man sich überhaupt darüber unvermerkt mehr daran gewöhnte, alles was von ihnen kam, mit größerer Ehrfurcht anzunehmen. Was man sich auch für eines Grundes dabei bewusst sein mochte, warum man den Decreten der alten Päpste, die in dem Codex von Dionys und Isidor gesammelt waren, eine verbindende Gesetz-Kraft zuschrieb. So musste es doch dazu mitwirken, dass man von den Päpsten überhaupt eine höheren Idee auffasste. Dies musste desto gewisser erfolgen, wo man sich, was am häufigsten der Fall sein mochte, gar keines Grundes dazu deutlich bewusst war. Aber es musste in jedem Fall stärker erfolgen, je mehr man der päpstlichen Decrete in die neuen Gesetz-Sammlungen bekam, die nach der Isidorischen zusammen getragen wurden. Da sich aber zu gleicher Zeit die Vorstellung von dem kirchlichen Supremat der Römischen Bischöfe immer weiter ausbildete, und der Begriff des Oberen soviel bestimmter als vorher auf sie übertragen wurde, so wurde man auch dadurch ohne es zu wissen, in dem Glauben an eine gesetzgebende Macht, die an ihrem Stuhl haften müsse, weiter verstärkt. Indem man sich verpflichtet erkannte, dem Oberen zu gehorchen, so räumte man ihm auch das Recht zu befehlen ein. Und in dem unbestimmten Recht zu befehlen lag wenigstens etwas von dem Recht der Gesetzgebung schon eingeschlossen.

§. 4.

Doch gelang es ihnen fast noch vollständiger, sich noch in diesem Zeitraum in den Besitz, und auch noch einer Beziehung in den ausschließenden Besitz jener richterlichen Gewalt zu bringen, welche sie über alle Bischöfe prätendierten. Wiewohl man dabei fast noch mehr Ursache hatte, über das Neue der Prätention als bei jeder andern ihrer Anmaßungen, zu erstaunen. Ihnen selbst war es noch nie vorher eingefallen, dass sie über fremde Bischöfe, die weder in ihren Patriarchen noch in ihren Metropolen-Sprengel gehörten, eine unmittelbare Judikatur in der ersten Instanz auszuüben befugt seien. Aber es war ihnen noch weniger in den Sinn gekommen, dass sie allein dazu befugt seien, und doch zeigte man sich mehr als geneigt, ihnen selbst dies letzte einzuräumen. Von der Zeit an, da die

französischen Bischöfe in der Sache des Erzbischofs Arnulfs von Rheims sich gezwungen gesehen hatten, es als neues Recht anzuerkennen, dass alle *causae episcopales* dem Papst vorbehalten seien, also von dem Ende des zehnten Jahrhunderts an, findet sich fast kein Beispiel mehr, dass noch eine andere kirchliche Instanz als die ihrige das Kognitions-Recht über Bischöfe ausgeübt hätte. Dazu kam es noch zuweilen, jedoch auch immer seltener, dass die Könige und Fürsten ihre ungeweihten Hände an Bischöfe legten, und sich in ihrem landesherrlichen Verhältnis auch ein wahres Straf-Recht über sie heraus nahmen. Aber man stößt auf keinen Bischof mehr, der bei seinem Metropoliten angeklagt, und gegen welchen ordnungsmäßig von diesem procediert, oder der von seinen Mitbischöfen auf einer Provinzial-Synode gerichtet worden wäre (*Hingegen stößt man auf Beispiele, dass sich zuweilen die Könige selbst an die Päpste wandten, um das Absetzungs-Urteil über einen Bischof durch sie sprechen zulassen. Am auffallendsten wurde dies in dem Fall des Erzbischofs Herold oder Herolf von Salzburg, den Otto I im Jahre 967 von Johann XIII auf der Synode zu Ravenna absetzen liess*). Man schien sich also schon stillschweigend darüber vereinigt zu haben, dass Bischöfe in ihrem kirchlichen Verhältnis nur von dem Papst gerichtet werden könnten. Und wenn es auch noch nicht ausdrücklich in die Rechts-Theorie aufgenommen wurde, so kam es doch in den Rechts-Gebrauch, dass man keine andere Instanz mehr dazu aufforderte. Dies schloss aber eine tätliche Anerkennung des ausschließenden päpstlichen Rechts in sich, welche schon jede andere überflüssig machte.

§. 5.

Weniger Neigung zeigte man hingegen, den Päpsten jene Anmaßungen einzuräumen, welche sie als Folgen aus ihrem allgemeinen Episkopat abzuleiten schienen. Sowie sie auch die konstitutive Gewalt, welche aus ihrem Supremat fließen sollte, wenigstens nicht immer nach bloßer Willkür ausüben liess. Nach dieser wollte man zwar, wie es schien, zugeben, dass das erste Regulierungs-Geschäft jeder neu gepflanzten Kirche vorzüglich von ihnen abhängen müsse. Man wollte gerne glauben, dass es zu ihrem Amt gehöre, in jedem für das Christentum neu gewonnenen Lande die ersten Bischöfe und Erzbischöfe einzusetzen, die Grenzen ihrer Diöcese und Provinzen zu bestimmen. Und eben auch damit die darin gestiftete Kirche ordnungsmäßig zu konstituieren (*Siehe das Schreiben der Bischöfe der Salzburger Provinz an Johann IX*). Aber wenn sie sich zuweilen auch heraus nehmen wollten, die schon einmal bestimmten Grenzen eines bischöflichen oder erzbischöflichen Sprengels wieder zu verändern, so kam es nicht nur mehrmals zu Protestationen, sondern es wurde selbst in einigen Fällen ein Widerstand dagegen erhoben, dem sie selbst nachgeben mussten. So kam das neue Erzbistum, das die Päpste in Mähren einrichten wollten, nie zu einer dauernden Existenz. Denn die Erzbischöfe von Salzburg, von deren Sprengel etwas dazu genommen werden sollte, bestanden darauf, dass sich die päpstliche Gewalt nicht so weit erstrecke. Und die sämtlichen deutschen Bischöfe erklärten bei dieser Gelegenheit, dass sie der nämlichen Meinung seien (*Siehe das Schreiben des Erzbischofs Hatto von Mainz und der deutschen Bischöfe an Johann IX*). So weigerten sich auch die Erzbischöfe von Cöln eine geraume Zeit, der päpstlichen Disposition eine Rechtskraft beizulegen, durch welche die Bremische Kirche zu dem Hamburgischen Erzstift geschlagen worden war. Denn sie behaupteten, dass ihre Rechte durch die Veränderung verletzt, und diese eben dadurch widerrechtlich geworden sei (*Quot et quae Synodi in causa Bremensis ecclesiae subjectae sub Coloniensi Metropolita celebratae fuerint? Bei Harzheim*). Wenn aber der Bischof von Würzburg endlich darein willigte, dass ein neues Bistum zu Bamberg aus dem seinigen zum Teil heraus geschnitten werden möchte, so geschah es gar nicht, weil er die Verfügung respektierte, die der Papst deshalb gemacht hatte. Sondern weil er es nicht möglich fand, sich den Wünschen des Kaisers, dessen ganzes Herz an dem neuen Bistum hing, in die Länge zu widersetzen (*Auch wohl deswegen, weil sich endlich Heinrich zu einem Tausch-Kontrakt mit ihm verstand, der den 7. Mai 1008 gegen seine Cessions-Urkunde ausgewechselt wurde. Beide Dokumente finden sich auch in der angeführten Abhandlung von Saur*).

§. 6.

Höchstens wollte man also den Päpsten bloß einen solchen Gebrauch ihrer konstitutiven Gewalt gestatten, durch den kein fremdes Recht verletzt werden dürfte. Aber noch viel weniger hatte man jetzt schon davon eine Vorstellung, dass ihnen durch ihren allgemeinen Episkopat eine Gewalt zugewachsen sein sollte, welche mit den Ordinariats-Rechten der Bischöfe jemals in Kollision kommen könnte. Wenn sie ja den Gedanken schon selbst aufgefasst hatten, dass ihnen deswegen, weil die ganze Kirche ihre Diöcese sei, auch über jede besondere Kirche Diöcesan-Rechte zustehen müssten, so war doch sonst noch niemand darauf verfallen. Denn erklärten nicht die französischen wie die deutschen Bischöfe noch im elften Jahrhundert, dass der Papst nicht einmal einen fremden Büßenden der nach Rom komme, absolvieren dürfe, weil dies nur von seinem eigenen Bischof auf eine gültige Art geschehen könne?

§.7.

Außerdem kamen wohl auch einzelne Fälle in diesen Jahrhunderten vor, worin man den Päpsten

auch solche Rechte ihres kirchlichen Supremats, die man ihnen schon mehrmals eingeräumt hatte, wieder streitig machte. Oder die nämlichen Anmaßungen, die man ihnen an einem Ort bewilligte, an einem anderen abwies. Und zuweilen auf eine sehr irrespektuöse Art oder mit äußerst wenigen Umständen abwies. Wagte es nicht der Erzbischof Otmar von Vienne, einen neuen Bischof, den der Papst Johann VIII für die Kirche zu Genf ordiniert und konsekriert hatte, als einen eingedrungenen Kirchen-Räuber zu behandeln, weil derjenige kein rechtmäßiger Bischof sein könne, der nicht von seinem eigenen Metropoliten konsekriert sei? (*Man weiß diese Tatsache aus dem eigenen Briefe Johannes an den Erzbischof*). Wagte es nicht der Erzbischof Willigis von Mainz, in seinem Handel mit dem Bischof Bernhard von Hildesheim der höchsten richterlichen Gewalt des Papstes noch kühner zu trotzen? Und findet sich nicht ein Beispiel, dass in dieser Periode von einer päpstlichen Entscheidung förmlich an ein allgemeines Concilium appelliert wurde (*Eigentlich nur von der Entscheidung eines päpstlichen Legaten. Es war der Erzbischof Giselher von Magdeburg, der im Jahre 1000 die Appellation einlegte. Es ist aber auch noch ungewiss, ob es eine wahre Appellation an ein allgemeines Concilium sein sollte. Denn Dietmar erzählt nur „generale sibi dari Concilium postulavit“, und der Sächsische Annalist erklärt dieses dahin: „rem unque ad generalem Romanae ecclesiae Synodum differri callide precatur“*)? Allein wenn auch solcher Fälle noch mehrere vorgekommen wären, in denen man sich den Versuchen der Päpste, eine wirkliche Supremats-Gewalt auszuüben, noch widersetzte, und nicht nur mit Nachdruck, sondern auch mit Erfolg widersetzte, so dürfte doch nichts daraus geschlossen werden, als dass sich nicht alles auf einmal in die neuen Verhältnisse hinein fügte, was sich ohnehin nie erwarten liess. Dabei bleibt es jedoch höchst sichtbar in der Geschichte, dass und wie sich schon alles dagegen hindrängte, ja wie selbst der widerstrebende Geist der alten Verfassung unmerklich durch die Umstände hinein gedrängt wurde. Außer diesen Umständen, die aus der ganzen Zeit-Geschichte hervor gehen, wirkten aber noch besonders einige Ursachen mit, denen man vielleicht das meiste dabei zuschreiben darf.



Erzbischof Hatto II. Darstellung aus der Nürnberger Chronik von 1493

(Bildquelle: Wikipedia)